

Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung

(vom 23. Oktober 2006)

I. Unselbstständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG¹ ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 - a. bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abbonementskosten
 - b. bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades im Jahr Fr. 700
 - c. bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos die Abbonementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h., wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt,
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält,
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.

631.33 Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad 40 Rp. pro Fahrkilometer
für Auto 65 Rp. pro Fahrkilometer

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 3000 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

- a. bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen pro Arbeitstag Fr. 7.50
 - bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 1600
 - wenn die Verpflegung voll zulasten des Arbeitnehmers geht pro Arbeitstag Fr. 15
 - bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 3000
 - b. bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15
 - bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr Fr. 3200
- Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

- 3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziff. 4 unten 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 1900 und höchstens Fr. 3800

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung.

- 4. Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten Fr. 400
- 5. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung 20% der Nebeneinkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 800 und höchstens Fr. 2400

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziff. I/3–5 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen.

631.33 Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

VI. Diese Verfügung gilt ab der Steuerperiode 2007. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 16. Oktober 2000 (ZStB I Nr. 17/201).

Finanzdirektion
Hollenstein

¹ [LS 631.1.](#)